

jenigen, in dessen Besitze ein solcher Gegenstand sich befindet, abzufordern, und unter ihrer Haftung in obrigkeitliche Verwahrung zu nehmen. Desgleichen ist sie berechtigt einen ihr entflohenen Kriminalverbrecher auch ausser ihren obrigkeitlichen Bezirk, allenfalls bis an die Grenzen auswärtiger Länder, zu verfolgen.

§. 19.

Bei den obrigkeitlichen Nachsuchungen ist jedermann ohne Ausnahme auf die an ihn gestellten Fragen bestimmt zu antworten, umständlich Auskunft zu ertheilen, und für die Wahrheit derselben zu haften verpflichtet.

Zweytes Hauptstück.

Wie die eigentliche Beschaffenheit der That (corpus delicti) vorläufig von der Obrigkeit zu erheben ist.

§. 20.

Sobald die Obrigkeit, der in dem Ortsbezirke die Aufsicht über Ruhe, Ordnung und Sicherheit anvertrauet ist, ein Kriminalverbrechen entdeckt hat, der Thäter

ter mag bekannt oder unbekannt, bereits angehalten oder flüchtig, des Verbrechens geständig seyn oder läugnen, ist sie verpflichtet, ohne Zeitverschumnis, die eigentliche Beschaffenheit der That zu erheben.

§. 21.

In allen Fällen, wo das Verbrechen Merkmale zurückläßt, ist die Erhebung an dem Orte selbst vorzunehmen, wo die That geschehen ist, und die Merkmale zurückgeblieben sind.

Wo aber die Beschaffenheit des Verbrechens keinen Augenschein zuläßt, und es bloß darauf ankommt, Personen zu vernehmen, kann die Erhebung auf der obrigkeitlichen Amtskanzley durch Vorrufung derjenigen geschehen, welche Auskunft zu ertheilen im Stande sind.

§. 22.

Das eigentliche Vernehmen der Obrigkeit bei der vorläufigen Erhebung der Beschaffenheit eines Kriminalverbrechens, muß nach der Gattung des Verbrechens, und nach den dabei vorkommenden Umständen eingeleitet werden.

Ueber

Ueberhaupt ist der Gesichtspunkt nie aus den Augen zu lassen, die eigentliche Absicht dieser Erhebung ziele dahin ab: a) damit das Kriminalgericht von der Wirklichkeit und der eigentlichen Beschaffenheit der That überzeugt, und b) der Thäter entdeckt werde.

Zu dem Ende muß die Obrigkeit sich in Stand zu setzen suchen, alle Umstände, welche die That begleitet haben, und das Kriminalverbrechen erschweren, oder verringern, dem Gerichte genau anzuzeigen, und die Spuren sorgfältig verfolgen, welche zur Entdeckung des Kriminalverbrechers, der Mitschuldigen, der Theilnehmer und derjenigen, die von der That Wissenschaft haben, führen mögen; daher nichts außer Acht zu lassen ist, was zu Erreichung dieser Absicht abzwecken kann.

§. 23.

Diesemnach muß bei Kriminalverbrechen, wo Verwundung oder Tödtung erfolgt ist, der verwundete oder getödtete Körper auf das genaueste besichtigt, bei Wunden ihre Zahl und Beschaffenheit

beschrieben, die Werkzeuge, durch welche die Verwundung oder der Tod erfolgte, so weit es möglich ist, angezeigt, ferner ob die That den Tod nothwendig nach sich gezogen habe, oder ob derselbe nur aus Nebenumständen erfolgt sey, erhoben, und der aus den vor Augen liegenden Merkmalen entnehmbare Grad der gebrauchten Gewalt, oder untergelaufenen Grausamkeit bemerkt werden.

§. 24.

Bei Verbrechen, wodurch eine gewaltsame, oder listige Beschädigung erfolgte, ist die eigentliche Beschaffenheit der gebrauchten List, oder Gewalt, der hierzu angewendeten Werkzeuge, der eigentliche Gegenstand des Truges, und der hieraus erfolgten Beschädigung, der Betrag im Werthe zu erheben, zugleich aber darauf zu sehen, ob die Ausübung des Verbrechens einem Thäter allein möglich gewesen, oder was für eine Mithülfe dieselbe voraussetze.

§. 25.

Die Erhebung der eigentlichen Beschaffenheit des Verbrechens ist von einer
obrig-

obrigkeitlichen Person vorzunehmen, die, wenn sie nicht als eine solche allgemein bekannt ist, mit einem obrigkeitlichen Dekrete hiezu versehen werden muß.

§. 26.

Ubrigens soll zu dergleichen Erhebungen allzeit eine solche obrigkeitliche Person bestimmt werden, welcher mit Grund hinlängliche Einsicht, Beurtheilungskraft, Fähigkeit und der nöthige Eifer zuge-
trauet, von welcher daher eine zweckmäßige Amtshandlung erwartet werden kann.

§. 27.

Diese zu Erhebung des Verbrechens bestimmte obrigkeitliche Person soll jedoch niemals allein zu Werk gehen. Sind die Merkmale des Verbrechens so geartet, daß daraus nach natürlichen Begriffen, jedermann über die eigentliche Beschaffenheit der That urtheilen kann, so ist es genug, zwey vertraute Männer aus dem Hause, wo die That verübet worden ist, oder aus der Nachbarschaft beizuziehen. Hiezu sind auf dem Lande vorzüglich die etwan daselbst befindlichen Gerichtspersonen zu wählen. Setzt aber das gründliche

Urtheil über die eigentliche Beschaffenheit des Verbrechens aus den vor Augen liegenden Merkmalen besondere Kunstkenntnisse voraus, so ist insbesondere wenigstens noch ein Kunstverständiger beizuziehen, wenn nicht Gelegenheit vorhanden ist, ohne die Erhebung zu hemmen; zwey herbei zu bringen.

§. 28.

Der beigezogene Kunstverständige, wenn er schon überhaupt in Eid und Pflicht steht, ist seines Eides zu erinnern, von dem Unbeeidigten aber der Eid abzunehmen, daß er den Gegenstand genau untersuchen, und was davon zu wissen nöthig ist, wahrhaft und deutlich anzeigen wolle. Hiernach hat er die Anzeige, in welchem Stande er die Sache befunden hat, entweder schriftlich zu machen, und unter seiner Fertigung der Obrigkeit zu übergeben, oder er kann, was er befunden hat, mündlich vortragen, in welchem Falle die Obrigkeit über dessen Aeußerung ein Protokoll umständlich, und genau abfassen, und es von demselben unterfertigen lassen muß.

§. 29.

§. 29.

Was immer an Werkzeugen, wodurch das Kriminalverbrechen verübet worden, was von den Gegenständen des gespielten Betruges, von gestohlenem Gute, oder sonst von der begangenen Missethat bei der Erhebung gefunden wird, ist nach einer davon abgefaßten genauen Beschreibung, und gegen einen an denjenigen, der in dem Besitze dieser Gegenstände war, ausgestellten Empfangsschein in obrigkeitliche Verwahrung zu nehmen.

§. 30.

Über den zur Erhebung des Kriminalverbrechens vorgenommenen ganzen Augenschein, und alles, was dabei erhoben worden, ist ein eigenes, umständliches, genaues und zuverlässiges Protokoll abzufassen, und von der dabei eingetretenen obrigkeitlichen Amtsperson, wie auch den beigezogenen Zeugen zu unterfertigen. Diesem Protokolle ist das auf gleiche Weise unterfertigte Verzeichniß alles dessen beizuschliessen, was in obrigkeitliche Verwahrung genommen worden ist.

§. 31.

Nachdem die Erhebung des Kriminalverbrechens durch den Augenschein der zurückgebliebenen Merkmale der That vollendet ist, muß sogleich zu Vernehmung der um die That wissenden Personen geschritten werden.

Bei dieser sind die Beschädigten, die Hausleute, die in dem Orte des Verbrechens zur Zeit der begangenen That zugegen gewesen, und überhaupt alle diejenigen zu vernehmen, von denen mit einiger Wahrscheinlichkeit vermuthet werden kann, daß sie über die Beschaffenheit des noch nicht hinlänglich erhobenen Verbrechens eine bestimmte Auskunft zu geben, oder zu Ausfindung des der Obrigkeit noch unbekannt gebliebenen Verbrechers etwas an Hand zu geben wissen.

Jedermann, der hiezu von der Obrigkeit an Ort und Stelle befragt, oder in die obrigkeitliche Amtskanzley vorgeladen wird, ohne Unterschied des Standes, der Würde und des Ranges ist unweigerlich zu erscheinen und Rede und Antwort zu geben verpflichtet.

§. 32.

§. 32.

Die Obrigkeit muß an denjenigen, der bei der obrigkeitlichen Erhebung des Kriminalverbrechens vernommen wird, die ernstliche Warnung voraussenden: daß er, was er aussaget, wohl überdenke, nichts, was die That über die Wahrheit erschweret, beisehe, wider einen Unschuldigen keinen ungegründeten Verdacht erzeuge, sich auch nicht durch unächte Begriffe von Menschenliebe irre führen lasse, nicht ihm bekannte Umstände verschweige oder verringere, und überhaupt sich wohl zu Gemüthe führe, wie viel dem gemeinen Wesen daran liege, Verbrecher ausfindig zu machen, und zu bestrafen.

§. 33.

Jeder Zeuge, der zu Erhebung eines Verbrechens abgehört wird, ohne Unterschied, soll jedesmal vor Ablegung der Aussage den Eid schwören: daß er seine Aussagen aufrichtig, und redlich so abstatte wolle, wie sie der reinsten Wahrheit angemessen sind. Diese Abnahme eines Eides aber unterbleibt, wenn der Zeuge offenbar als verwerflich bekannt ist.

§. 34.

S. 34.

Bei Vernehmung des Beschädigten ist zu erheben: a) worin der Gegenstand, und wahre Werth der Beschädigung bestanden? b) wie die Art der zugesügten Beschädigung beschaffen gewesen? c) was er seiner Seits zur Abwendung seines Schadens unternommen habe? d) was er allenfalls zu Nachforschung und Entdeckung des Verbrechens, oder zu Uiberkommung seiner Entschädigung anzugeben wisse?

Bei den übrigen Vernehmungen hat sich die Obrigkeit nach den besondern Umständen zu richten, welche das Verbrechen begleitet haben, dabei aber genau zu erforschen, wie die vernommene Person zur Wissenschaft desjenigen gelanget ist, was sie ausgesagt hat.

S. 35.

Alle bei diesen Vernehmungen abgelegten Aussagen sind mit den nämlichen Worten in das Protokoll einzutragen, mit welchen sie gemacht worden sind. Jede vollendete Aussage wird von demjenigen, der sie abgelegt hat, eigenhändig unterfertigt.

tiget. Wäre eine solche Person des Schreibens nicht kündig, so soll die Unterfertigung von einem der zugezogenen zwey Zeugen geschehen, und durch des Aussagenden gewöhnliches Handzeichen bekräftiget werden.

§. 36.

Die über die obrigkeitliche Erhebung aufgenommenen Protokolle sind dem Kriminalgerichte zugleich mit dem Thäter, wenn er bereits eingebracht ist, oder wenn dieser binnen drey Tagen nicht ausfindig gemacht, noch sonst sogleich gestellt werden könnte, auch allein zu überschicken.

§. 37.

Wenn der Verbrecher unter einer andern Obrigkeit, als in deren Bezirke das Verbrechen begangen worden ist, betreten würde, so hat die Obrigkeit des Bezirkes, wo er betreten worden, den Thäter nach Vorschrift der folgenden zwey Hauptstücke zu behandeln, übrigens sich an die Obrigkeit des Bezirkes, wo die That geschehen, zu wenden, damit von selber wegen Erhebung der Beschaffenheit des Verbrechens und Mittheilung der Akten an

das

das Kriminalgericht, das Nöthige veranlasset werde.

Drittes Hauptstück.

Von dem summarischen Verhöre.

§. 38.

Wann der Obrigkeit jemand als ein Kriminalverbrecher gestellt wird, zu welcher Stunde des Tags oder der Nacht es seyn mag, hat sie sogleich zum summarischen Verhöre zu schreiten. Vor allem ist dabei derjenige, der die Stellung veranlaßt oder unternommen hat, besonders und mit Entfernung des Gestellten zu vernehmen, um welchen Kriminalverbrechens wegen, und aus was für Inzichten die Stellung geschehen ist.

§. 39.

Nachdem die Obrigkeit auf solche Art hinlänglich zum voraus unterrichtet worden, ist der Gestellte vorzurufen, zur Aussage der Wahrheit zu ermahnen, und ernstlich zu erinnern, daß er hiezu gegen